



## **Satzung des TUS DD**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1884 in Dorn-Dürkheim gegründete Turnverein führt den Namen "TuS 1884 e.V. Dorn-Dürkheim". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Dorn-Dürkheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 1544 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.  
Mit dem Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände zurück zu geben.



## §4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## §5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm (ihr) Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - a.) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b.) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung,
  - c.) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
4. Der (Die) Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## §6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.



# Turn- und Sportverein1884 e. V. Dorn – Dürkheim

RHEINHESSEN

Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

## §7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.  
Die Tagesordnung zur Versammlung soll ggf. folgende Punkte umfassen :
  - Entgegennahme der Berichte
    - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - Entlastung des Vorstandes
    - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
    - Wahl des Vorstandes- Satzungsänderungen und Ordnungen
    - Wahl der Kassenprüfer
    - Ehrungen
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Vorsitzender  
Karl Schockert  
Hauptstr. 11  
67585 Dorn- Dürkheim  
Tel. & Fax: 06733-7871  
Seite 3 von 11

Bankverbindung  
Volksbank Alzey-Worms  
IBAN: DE83 5509 1200 0066 9815 09  
BIC: GENODE61AZY

eingetragen im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Mainz  
Reg. Nr. 1544

Satzung 2008 Konto aktualisiert.docx



- 6.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 8.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## §9 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus :

a) dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Schatzmeister
- 4.) dem Schriftführer

b) dem Gesamtvorstand mit:

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2.) den Abteilungsleitern
- 3.) dem Pressewart

- 2.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. .
- 3.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## §10 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

## §11 Jugend des Vereins

- 1.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2.) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## §12 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- 2.) Die Abteilungen können durch den Gesamtvorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- 3.) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## §13 Ausschüsse

- 1.) Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2.) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## §14 Ehrungen

- 1.) Ehrenmitgliedschaft  
Mitglieder die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## 2.) Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde wird in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Gesamtvorstand.

## §15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## §16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## §17 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dorn-Dürkheim, 67585 Dorn-Dürkheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

# Turn- und Sportverein1884 e. V. Dorn – Dürkheim



RHEINHESSEN

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dorn- Dürkheim, den 25.4.2008

*Karl Schockert*

(Dr. Karl Schockert)

(Vorsitzender)

Vorsitzender  
Karl Schockert  
Hauptstr. 11  
67585 Dorn- Dürkheim  
Tel. & Fax: 06733-7871  
Seite 7 von 11

Bankverbindung  
Volksbank Alzey-Worms  
IBAN: DE83 5509 1200 0066 9815 09  
BIC: GENODE61AZY

eingetragen im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Mainz  
Reg. Nr. 1544

Satzung 2008 Konto aktualisiert.docx



## **Jugendordnung**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Ver-  
einssatzung des Sportvereins TuS 1884 Dorn-Dürkheim e.V.

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Der Name lautet: Jugendorganisation des Sportvereins TuS 1884 Dorn- Dürkheim e.V.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches ge-  
wählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§2 Aufgaben**

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben  
der Jugendorganisation sind.

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit,  
Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der  
modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche  
Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschafts-  
formen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Beziehungen

### **§3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind :

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand





## §4 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer, sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind :

- a) Bericht des Jugendvorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes (Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters für 2 Jahre, beide mindestens 18 Jahre alt)
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich, z. B. im Amtsblatt) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## §5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus :

- a) den Mitgliedern des Jugendvorstandes
- b) den Abteilungsjugendleitern
- c) den Abteilungsjugendsprechern (maximal 18 Jahre alt)



# Turn- und Sportverein1884 e. V. Dorn – Dürkheim

RHEINHESSEN

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- h) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- i) Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- j) Gewinn von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
- k) Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## §6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus :

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstands und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstands zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

Vorsitzender  
Karl Schockert  
Hauptstr. 11  
67585 Dorn- Dürkheim  
Tel. & Fax: 06733-7871  
Seite 10 von 11

Bankverbindung  
Volksbank Alzey-Worms  
IBAN: DE83 5509 1200 0066 9815 09  
BIC: GENODE61AZY

eingetragen im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Mainz  
Reg. Nr. 1544

Satzung 2008 Konto aktualisiert.docx



### **§7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

### **§8 Abteilungsjugenden**

Die Abteilungsjugenden sind durch den Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugend-sprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abtei-lungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

### **§9 Jugendkasse**

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

### **§10**

#### **Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitglie-derversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am genehmigt.

Dorn-Dürkheim, den 2. März 1996